

## Vereinbarung Senkung der Arbeitskosten zur Beschäftigungssicherung

- Gesamtbetriebsvereinbarung zwischen der Daimler AG  
und dem Daimler-Gesamtbetriebsrat -

### Präambel

Unternehmensleitung (UL) und Gesamtbetriebsrat (GBR) stimmen nach intensiven Beratungen und Verhandlungen darin überein, dass zur Überwindung der aktuellen wirtschaftlichen Situation von Daimler auch eine Senkung der Arbeitskosten unverzichtbar ist. Dabei besteht das Ziel, Beschäftigung im Unternehmen zu sichern und die Einsparmaßnahmen möglichst fair auf alle Beschäftigten zu verteilen.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

### 1. Arbeitszeitverkürzung

Alle Beschäftigten der Daimler AG ohne die der Niederlassungsbetriebe (einschl. Logistikcenter und TruckStores) sind ab 01.05.2009 in Arbeitszeitverkürzung. Hiervon ausgenommen sind die Beschäftigten, für die Kurzarbeit vereinbart ist und die im Abrechnungsmonat kurzarbeitergeldberechtigt sind. Die Arbeitszeitverkürzung wird wie folgt umgesetzt:

Bei allen Beschäftigten einschließlich der Teilzeitbeschäftigten wird die IRWAZ um 8,75% reduziert. Bei Beschäftigten, die eine von 35 Stunden abweichende IRWAZ haben, wird diese auch um 8,75% abgesenkt (vgl. Beispiele in Tabelle gem. Anlage 1). Die Reduzierung ist jeweils voll entgeltwirksam. Ein Entgeltausgleich wird nicht gewährt. Die Regelung gilt ebenfalls für Mitarbeiter mit Pauschalentgelt.

Für Beschäftigte, die bisher eine IRWAZ von mehr als 35 Stunden hatten und deren IRWAZ ab dem 01.12.2008 auf Initiative des Unternehmens entweder ganz oder teilweise widerrufen bzw. bereits reduziert wurde, gilt, dass diese künftig eine IRWAZ haben, die 8,75% unter ihrer früheren - erhöhten - IRWAZ liegt. Nach dem Ende der Laufzeit der Arbeitszeitverkürzung gilt für diese Beschäftigten wieder die IRWAZ, die am 30.04.2009 gültig oder angekündigt war. Die Reduzierung um 8,75% auf Basis der früheren erhöhten IRWAZ gilt auch für Verträge mit nur befristeter IRWAZ-Erhöhung, deren Arbeitszeitbefristung ab dem 01.12.2008 bis 30.04.2009 ausläuft und auf Veranlassung des Unternehmens nicht verlängert wurde. Dies gilt ebenso, wenn die Arbeitszeitbefristung während der Laufzeit der Arbeitszeitverkürzung endet. Für diese Beschäftigten gilt nach Ablauf der Arbeitszeitverkürzung wieder eine IRWAZ von 35 Stunden bzw. die IRWAZ, die nach Auslauf der Befristung bestanden hätte. Nach Ende der Laufzeit der Arbeitszeitverkürzung gelten für die Veränderung der IRWAZ die allgemeinen tariflichen Bestimmungen.

Bei Beschäftigten im Geltungsbereich des DLTV wird die IRWAZ um 7,7%, bei Beschäftigten im DLTV-ASC (After Sales Challenge) um 8,1% gekürzt. Bei einer tariflichen Basis-IRWAZ von 38 Stunden wird die IRWAZ um 7,9% reduziert.

Bei den Auszubildenden der Einstelljahrgänge 2006 und 2007, die gem. dieser Vereinbarung in Teilzeit übernommen werden, erfolgt keine weitere Arbeitszeitverkürzung; Kurzarbeit bleibt hiervon unberührt.

Tarifliche Einmalzahlungen, deren Berechnungsbasis das monatliche Entgelt ist, werden auf Basis des reduzierten Entgelts ermittelt.

Vollzeitbeschäftigte mit nach dieser Vereinbarung reduzierter Arbeitszeit sind weiter Vollzeitbeschäftigte. Die Arbeitszeitreduzierung hat daher insbesondere keine Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung und die Ergebnisbeteiligung. Dies gilt analog auch für Teilzeitbeschäftigte.

Mehrarbeit im Sinne der tariflichen Bestimmungen liegt bei Beschäftigten mit einer nach dieser Vereinbarung reduzierten Arbeitszeit erst bei Übersteigen der tariflichen IRWAZ vor.

Für Mitarbeiter der Ebene 4 wird Mehrarbeit nicht mehr beantragt und/oder angeordnet. Alle Arbeitszeiten von Mitarbeitern der Ebene 4, die aus betrieblich veranlassten Gründen außerhalb der jeweiligen Rahmenarbeitszeiten (incl. Samstag) erforderlich sind, werden im Rahmen der IRWAZ-Verteilung geleistet und ausgeglichen und stellen daher keine Mehrarbeit dar.

Am Ende der Laufzeit dieser Maßnahme können die bestehenden Zeitsalden der Gleitzeitkonten nicht höher sein, als am Beginn (Stichtag/Stand 30.04.2009). Ausgenommen sind Minus-Salden. Während der Laufzeit können sie im Rahmen der jeweils gültigen lokalen Gleitzeitregelung schwanken. Am Jahresende (31.12.2009) und am Laufzeitende wird der Zeitsaldo jedoch auf den Stand 30.04.2009 zurückgefahren soweit er überschritten war. War der Saldo am 30.04.09 negativ, so kann er bis zur Nulllinie erhöht werden. Vorgesetzte und Mitarbeiter sollen in einem Führungsgespräch während der Laufzeit und rechtzeitig vor dem 31.12.2009 bzw. vor dem Laufzeitende über einen ggf. erforderlichen Abbauplan zur Erreichung des Saldostandes vom 30.04.2009 sprechen. Die lokalen Betriebsparteien prüfen, ob auch kollektive Maßnahmen zum Abbau der Gleitzeitkonten vereinbart werden können. Die Auszahlung oder Übertragung von Gleitzeit ins Langzeitkonto ist für die Laufzeit der Maßnahme ausgeschlossen. Entgegenstehende Regelungen in lokalen Vereinbarungen sind für die Laufzeit dieser Vereinbarung durch diese Regelung entsprechend ausgesetzt.

Freischicht- oder Flexikonten sind von dieser Regelung nicht berührt.

Während des Zeitraums der Arbeitszeitverkürzung ist die neue Vereinbarung von Arbeitszeitbudgets nach der GBV über Langzeitkonten ausgeschlossen; bereits vereinbarte Arbeitszeitbudgets werden für diesen Zeitraum außer Kraft gesetzt.

Ausgenommen von der Arbeitszeitverkürzung sind Auszubildende (incl. Praktikanten/Diplomanden) und DH-Studenten sowie Mitarbeiter in der Aktivphase der Altersteilzeit.

Für die Niederlassungen wird lokal über die Einführung von Kurzarbeit entschieden. Dabei sollen ebenfalls alle Beschäftigten einbezogen werden. In den Niederlassungen, in denen Kurzarbeit vereinbart ist, steht auch das Instrument der Arbeitszeitverkürzung im Umfang von 8,3% für eine lokale Vereinbarung zur Verfügung.

Das Entgelt für Monate der Arbeitszeitverkürzung kann mit einem Monat Verzögerung abgerechnet werden.

Bei Wechsel von Kurzarbeit in Arbeitszeitverkürzung wird die Arbeitszeit vor der Kurzarbeit als Basis für die Arbeitszeitverkürzung herangezogen. Bei Wechsel von Arbeitszeitverkürzung in Kurzarbeit gilt dies entsprechend. Bei Mehrfachwechsel zwischen den beiden Formen ist Berechnungsbasis für die jeweilige Arbeitszeitreduzierung immer die bisherige IRWAZ vor der ersten Kurzarbeit bzw. ersten Arbeitszeitverkürzung.

Kurzarbeit anstelle Arbeitszeitverkürzung kommt für Beschäftigte nur dann in Betracht, wenn aufgrund des Arbeitsausfalls die prozentuale Minderung ihres monatlichen Bruttoentgelts größer als 10 % ist. Soweit bereits abgeschlossene lokale Kurzarbeitsvereinbarungen davon abweichen, treten diese insoweit zum 30.04.2009 außer Kraft.

Die Arbeitszeitverkürzung tritt zum 01.05.2009 in Kraft und endet am 30.06.2010. Einen Monat vor Auslauf wird über eine mögliche Verlängerung beraten. UL und GBR können für das Gesamtunternehmen, für einzelne Unternehmenseinheiten bzw. -teile (i.d.R. Bereiche ab der Ebene 2) vereinbaren, die Arbeitszeitverkürzung aufzuheben, wenn sich eine stabile wirtschaftliche Verbesserung abzeichnet. Die Rücknahme soll insbesondere dann vereinbart werden, wenn die Kurzarbeit insgesamt aufgrund der wirtschaftlichen Verbesserung dauerhaft auf niedrigem Niveau liegt. In dieser Vereinbarung wird auch geregelt, wie mit den Gleitzeitkonten am Ende des verkürzten Zeitraums der Arbeitszeitverkürzung umgegangen wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die erzielten Einsparungen aus der Arbeitszeitverkürzung erhalten bleiben.

## 2. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (KUG)

Bei einer Verringerung des monatlichen Bruttoentgelts infolge Kurzarbeit erhalten die Beschäftigten der Daimler AG zum gekürzten Monatsentgelt und zum Kurzarbeitergeld einen Zuschuss. Dieser errechnet sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen Netto-Monatsentgelt in Kurzarbeit zuzüglich des Kurzarbeitergeldes einerseits und dem sich aus § 2.2 bzw. 2.3 des Tarifvertrages über Kurzarbeit, Qualifizierung und Beschäftigung 2009/2010 für Baden-Württemberg (im Folgenden „TV KQB“) jeweils ergebenden Prozentwert des Nettoarbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer ohne Kurzarbeit im Abrechnungsmonat erzielt hätte (ungekürztes Nettoarbeitsentgelt), andererseits. Der Zuschuss ist ein Bruttobetrag.

Für die Beschäftigten in den Werken (inkl. Zentrale) in Baden-Württemberg wird der Zuschuss nach § 2 Regelungsmodell B des TV KQB ermittelt. Hierbei werden gemäß § B 2.2.5 TV KQB anstelle einer Kompensation die Prozentwerte gemäß § B 2.2.1 des TV KQB um 1,5 %-Punkte abgesenkt. Der Zuschuss wird somit nach folgender Staffel ermittelt:

Bei Entgeltausfall aufgrund Kurzarbeit ...	wird der Zuschuss gewährt auf Basis von ..... % des ungekürzten Nettoentgelts ohne Kurzarbeit
von 10 % bis zu insgesamt 20 %	93,5 %
bis zu insgesamt 30 %	91,5 %
bis zu insgesamt 40 %	89,5 %
bis zu insgesamt 60 %	86,5 %
bis zu insgesamt 80 %	83,5 %
bei mehr als 80 %	80,5 %

Die Deckelung der Regelung in § 2.3.4 des TV KQB findet keine Anwendung.

Für die Beschäftigten in den Werken außerhalb Baden-Württembergs sowie für die Beschäftigten in allen Niederlassungen (damit auch in den Niederlassungen in Baden-Württemberg) wird der Zuschuss nach folgender Staffel ermittelt:

<b>Bei Entgeltausfall aufgrund Kurzarbeit ...</b>	<b>wird der Zuschuss gewährt auf Basis von ..... % des ungekürzten Nettoentgelts ohne Kurzarbeit</b>
von 10 % bis zu insgesamt 20 %	90,0 %
bis zu insgesamt 30 %	90,0 %
bis zu insgesamt 40 %	89,5 %
bis zu insgesamt 60 %	86,5 %
bis zu insgesamt 80 %	83,5 %
bei mehr als 80 %	80,5 %

§§ 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3 und 2.6 des TV KQB gelten für die Beschäftigten in den Werken außerhalb Baden-Württembergs sowie in den Niederlassungen entsprechend.

Diese Regelung tritt für Kurzarbeit ab dem 01. Mai 2009 in Kraft. Abweichende örtliche Regelungen über den Zuschuss zum Kurzarbeitergeld sind ab 01. Mai 2009 gegenstandslos.

### **3. Altersteilzeit und Kurzarbeit**

Mitarbeiter in der Aktivphase der Altersteilzeit werden nicht in die Kurzarbeit einbezogen. Stattdessen werden die Mitarbeiter an Kurzarbeitstagen in Bereichen eingesetzt, die nicht in Kurzarbeit sind. Die lokalen Betriebsratsgremien bzw. die zuständigen Betriebsratsmitglieder werden erforderliche Verleihungen nachhaltig unterstützen.

Soweit ein Einsatz in Bereichen mit Arbeitszeitverkürzung nicht möglich ist, wird die wegen Kurzarbeit im eigenen Bereich nicht geleistete Arbeit negativ auf den Zeitsalden verbucht. So entstandene negative Zeitkontenstände sollen durch Einsätze in Bereichen mit Arbeitszeitverkürzung ausgeglichen werden. Soweit im Ausnahmefall ein Ausgleich dieser so entstandenen Negativsalden während der Aktivphase der Altersteilzeit nicht erreicht wird, werden zu Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit eventuelle Negativsalden, soweit sie auf Kurzarbeit oder kollektiver Betriebsruhe beruhen, zu Lasten des Unternehmens gestrichen.

### **4. Tarifliches Leistungsentgelt und übertarifliche Zulage**

Der gemäß Protokollnotiz vom 15.12.2008 zum 31.3.2009 nachzuweisende Durchschnitt der tariflichen Leistungsentgelte kann im Jahr 2009 unterschritten werden.

Die gemäß Abschnitt 1, II.6. der GBV Vergütung nachzuweisenden ÜTZ-Volumina können im Jahr 2009 unterschritten werden.

### **5. Gesamtbetriebsvereinbarung Qualifizierung**

Abweichend von § 4 Absätze 2 und 4 der „Freiwilligen Gesamtbetriebsvereinbarung zur Qualifizierung für die Beschäftigten der DaimlerChrysler AG“ (im Folgenden: GBV Quali) vom

28. November 2005 sind Zeiten für Qualifizierungsmaßnahmen nicht zu vergüten, die während Kurzarbeit in der Ausfallzeit durchgeführt werden, soweit diese Maßnahme nach § 421t SGB III berücksichtigungsfähig ist.

Soweit von Ziff. 5 Absatz 1 abweichende örtliche Regelungen bestehen, sind diese ab 01.05.2009 für die weitere Dauer der Kurzarbeit gegenstandslos.

Der Betriebsrat wird über die angebotenen Maßnahmen und die von der Arbeitsverwaltung geforderten Qualifizierungspläne für betrieblich durchgeführte Maßnahmen informiert. Das Mitbestimmungsrecht gem. § 98 BetrVG gilt für Maßnahmen in der Ausfallzeit entsprechend.

Werden zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber Qualifizierungsprogramme in der Ausfallzeit vereinbart, ist die Teilnahme an diesen Maßnahmen, sollte nichts Abweichendes geregelt sein, verpflichtend. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Verletzung arbeitsvertraglicher Nebenpflichten dar.

Qualifizierungsmaßnahmen während Kurzarbeit werden auf die auf örtlicher Ebene vereinbarten Qualifizierungskontingente angerechnet.

Diese Regelung tritt zum 01. Mai 2009 in Kraft.

## **6. Auszubildende**

80 % der Auszubildenden der Einstelljahrgänge 2006 und 2007 werden nach den Regelungen der Vereinbarung zur Zukunftssicherung 2012 vom 28.07.2004/D-Move vom 17.11.2004 unbefristet übernommen; die dortige Regelung „90/10“ kommt nicht zur Anwendung.

20 % werden befristet für 12 Monate übernommen und erhalten während dieser Zeit im vereinbarten Rahmen eine professionelle Outplacementunterstützung.

Kostenneutralität wird durch Teilzeit (Absenkung um 20% der jeweiligen Basis-IRWAZ) für alle übernommenen Auszubildenden für max. 12 Monate realisiert. Wird die Kostenneutralität früher erreicht, wird die IRWAZ wieder entsprechend erhöht.

In 2010 werden insgesamt 1250 neue Auszubildende (incl. DH – Duale Hochschule) in die Daimler AG (ohne Niederlassungen) eingestellt, im Jahr 2011 1150 und im Jahr 2012 1050 Auszubildende (incl. DH). Bestehende lokale Regelungen zu Einstellzahlen werden damit abgelöst.

Die Aufteilung nach Werken ist im Sinne einer Orientierungsgröße in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung festgelegt. Die endgültige Verteilung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Es wird geprüft, inwieweit die freiwerdende Ausbildungs-Infrastruktur unter proportionaler Beteiligung an den Kosten für die Ausbildung für externe Unternehmen verwendet werden kann.

Diese Regelung kann frühestens zum 31.12.2012 separat gekündigt werden.

## **7. Ergebnisbeteiligung für 2008**

Die Ergebnisbeteiligung für alle Mitarbeiter der Daimler AG für 2008 kommt nicht im April 2009 zur Auszahlung. Das in Höhe dieser Ergebnisbeteiligung bestehende Mitarbeiterguthaben wird vielmehr mit der Entgeltabrechnung für den Monat Mai 2010 zuzüglich einer Gewinnbeteiligung seit dem 01.05.2009 als einheitlicher Betrag entsprechend der Ausführungsbestimmungen in Höhe von insgesamt 2.003 € (bezogen auf 1.900 € für Vollzeitbeschäftigte; für Teilzeitbeschäftigte und Mitarbeiter der Niederlassungen entsprechend reduziert) an die Mitarbeiter ausgezahlt. Der Auszahlungszeitpunkt kann mit Zustimmung des GBR auf Oktober 2010 verschoben werden. Der auszubehaltende Betrag ist dann insgesamt 2.045 €.

Ausscheidende Mitarbeiter mit Anspruch auf Ergebnisbeteiligung für 2008 erhalten die Ergebnisbeteiligung inkl. anteiliger Gewinnbeteiligung ausbezahlt.

GBR und UL werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, die spätestens bis Ende 2009 die Machbarkeit eines Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungsmodells abschließend prüfen und, falls die Machbarkeit gegeben ist, deren Umsetzung bis zum Frühjahr 2010 erarbeiten soll. Mit der Einführung eines Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungsmodells ist die Ausbezahlung des Mitarbeiterguthabens nach Abs. 1 ausgeschlossen.

Bei einer im Sinne einer Härtefallregelung früher erfolgenden Auszahlung wird der ausgezahlte Betrag auf die betriebliche Sonderzahlung/Weihnachtsgeld im November 2009 und ggf. auf die zusätzliche Urlaubsvergütung 2010 angerechnet und diese Zahlungen damit entsprechend gekürzt.

Kommt es zu einem Kapitalbeteiligungsmodell gem. Abs. 3, so wird für Beschäftigte mit einem Vertrag der Führungsebene 4 aus der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2009 im Jahr 2010 (nach den allgemeinen Regelungen der GBV zum Konditionenpaket für die Ebene E4) ein Betrag in Höhe von 2003 € nicht ausbezahlt und dem Kapitalbeteiligungsmodell zugeführt. Im Übrigen gilt Abs. 1.

## **8. Verschiebung der Tarifierhöhung zum 01.05.2009**

Die für den 01.05.2009 vorgesehene Tarifierhöhung wird für die Beschäftigten und Auszubildenden der Daimler AG einschl. der Niederlassungen auf den 01.10.2009 verschoben. Die für September vereinbarte Einmalzahlung wird auf 3/8 gekürzt, die Auszahlung verbleibt bei September.

## **9. Beschäftigungssicherung bei Arbeitszeitverkürzung und Kurzarbeit**

Für Beschäftigte, die sich in Kurzarbeit bzw. Arbeitszeitverkürzung nach Ziffer 1 befinden, sind für die Laufzeit dieser Vereinbarung betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen.

## 10. Weitere erforderliche Umsetzungsregelungen

Soweit durch diese Vereinbarung in örtliche Regelungen oder in die Zuständigkeit der örtlichen Betriebsräte eingegriffen werden sollte, beauftragen die örtlichen Betriebsräte den GBR nach § 50 Abs. 2 BetrVG mit dem Abschluss dieser Vereinbarung. Die Regelungen dieser Vereinbarung treten erst in Kraft, wenn die entsprechenden Beauftragungen aller Betriebsratsgremien vorliegen.

Für erforderliche Anpassungen von Tarifverträgen bzw. tarifvertragliche Zustimmungen werden GBR und UL die erforderlichen Schritte einleiten und unterstützen.

Falls die Kosteneinsparungen gemäß Ziff. 1 bis 8 dieser Vereinbarung nicht erreicht werden können, werden Unternehmensleitung und Gesamtbetriebsrat entsprechende Kompensationsmaßnahmen vereinbaren.

## 11. Steuerkreis

Zur Begleitung und Klärung von Fragen der Umsetzung dieser Vereinbarung wird ein gemeinsamer, paritätisch besetzter zentraler Steuerkreis eingerichtet.

## 12. Laufzeit und Sonstiges

Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2009 in Kraft und hat – mit Ausnahme der Ziff. 6 - eine Laufzeit bis 30.06.2010. Spätestens 2 Monate vor Auslauf wird über eine mögliche Verlängerung beraten.

Diese Vereinbarung kann bei unverändert schlechter oder weiterer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.12.2009, schriftlich gekündigt werden. Auch nach einer Kündigung dieser Vereinbarung besteht die gemeinsame Zielsetzung, weiterhin Beschäftigung zu sichern. Hierzu werden UL und GBR Gespräche u.a. über zusätzliche Einsparmaßnahmen in den Arbeitskosten führen.

Die Regelungen der Tarifverträge zur Beschäftigungssicherung finden Anwendung.

Nur alle unten aufgeführten Anlagen und ergänzende Protokollnotizen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen unwirksam sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen grundsätzlich unberührt, es sei denn der Regelungszweck würde dadurch insgesamt in Frage gestellt. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, wird eine neue Regelung getroffen, die dem Ziel dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt.

**Stuttgart, 27.04.2009**

**Daimler AG**

**Gesamtbetriebsrat**

Dr. Zetsche

Porth

Klemm

Schwaab

**Anlagen und mitgeltende Regelungen:**

- Anlage 1: Tabelle mit Beispielen zur IRWAZ-Reduzierung
- Anlage 2: Verteilung der Auszubildenden-Einstellzahlen auf die Werke
- Örtliche Protokollnotiz zur Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung in der Zentrale Stuttgart
- Protokollnotiz zur Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung in Härtefällen bei Teilzeit



**Anlage 1: Tabelle zu Punkt 1:**

IRWAZ vor Arbeitszeitverkürzung	IRWAZ während Arbeitszeitverkürzung*	IRWAZ während Arbeitszeitverkürzung Stunden/Minuten	
40	36,50	36	30
39	35,59	35	35
38	34,68	34	41
37	33,76	33	46
36	32,85	32	51
35	31,94	31	56
34	31,03	31	2
33	30,11	30	7
32	29,20	29	12
31	28,29	28	17
30	27,38	27	23
29	26,46	26	28
28	25,55	25	33
27	24,64	24	38
26	23,73	23	44
25	22,81	22	49
24	21,90	21	54
23	20,99	20	59
22	20,08	20	5
21	19,16	19	10
20	18,25	18	15
19	17,34	17	20
18	16,43	16	26
17	15,51	15	31
16	14,60	14	36
15	13,69	13	41

\* systemseitig kaufmännisch gerundet auf zwei Dezimalstellen, dadurch geringfügige Abweichungen vom AZV-Prozentsatz

**Anlage 2 zu Punkt 6:**
**Einstellzahlen Azubis**

Stand 23.04.2009

Standort		2009	2010	2011	2012
Trucks	020 Mannheim	76	70	70	70
Trucks	030 Gaggenau	117	102	102	102
Trucks	060 Wörth	185	155	132	125
Trucks	069 Kassel	50	50	48	48
<b>Σ TG</b>		<b>428</b>	<b>377</b>	<b>352</b>	<b>345</b>
MBC	010 Untertürkheim	315	226	206	178
MBC	040 Berlin	40	26	22	20
MBC	050 Sindelfingen	420	312	282	250
MBC	054 Rastatt	83	51	45	39
MBC	065 Duesseldorf	70	59	59	53
MBC	067 Bremen	133	107	101	87
MBC	068 Hamburg	44	26	22	20
<b>Σ MBC</b>		<b>1105</b>	<b>807</b>	<b>737</b>	<b>647</b>
HQ	096 Zentrale BA	37	36	35	34
HQ	096 Zentrale KBA	38	30	26	24
<b>Σ HQ</b>		<b>75</b>	<b>66</b>	<b>61</b>	<b>58</b>
	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1608</b>	<b>1250</b>	<b>1150</b>	<b>1050</b>